

Beschluss A3/2017

mit der Zielrichtung: Aufnahme in das Bundeswahlprogramm

Mütterrente

Die Kindererziehungszeit bei der Rente für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ist im Rahmen der Gleichbehandlung anzugleichen.

Die Finanzierung hierfür ist sachlich richtig nicht aus der Rentenkasse, sondern aus allgemeinen Steuermitteln zu erwirtschaften.

Die Parteigremien sind aufgefordert, im Sinne dieser Zielsetzung aktiv zu werden und Wege zu deren Umsetzung zu finden.

Begründung:

Für Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, wurde bei der Rente zunächst pro Kind nur ein Jahr zugrunde gelegt mit einem Entgeltpunkt. Seit 1. Juli 2014 werden zwei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

Für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, werden mindestens drei Jahre mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten, also mit drei Entgeltpunkten – bewertet.

Für die heutigen Rentnerinnen wirkt sich diese Ungleichbehandlung besonders nachteilig aus.